

Schaden ohne Schädiger?

Ein Schaden ist im Baugeschehen schnell passiert, doch nicht immer gibt es dafür einen rechtlich verantwortlichen Schädiger.

TEXT: HEINRICH LACKNER

Im Baugeschehen ist ein Schaden schnell passiert. Nicht immer gibt es dafür einen rechtlich verantwortlichen Schädiger. Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden setzen in der Praxis oftmals Grenzen. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Anlassfall der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 31.08.2018, GZ: 6 Ob 147/08p, war ein Arbeitsunfall. Bei einem Bauvorhaben waren Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen auf der Baustelle tätig. Neben dem Unternehmen, in welchem der Geschädigte beschäftigte war („F-GmbH“), führte noch ein weiteres Bauunternehmen (in der Entscheidung als „S-GmbH“ bezeichnet) Arbeiten aus. Nachdem die S-GmbH fertig war, begann das Unternehmen des Geschädigten mit den beauftragten Leistungen. Zuvor entfernte der Beklagte (offensichtlich selbst der Bauherr) aber noch das von der S-GmbH am Balkon errichtete Geländer, das als Absturzsicherung diente.

Als der Geschädigte am Balkon von einer Leiter aus Arbeiten ausführte, stürzte er von der Leiter und kam zu Schaden. Die Unfallversicherung nahm den Beklagten direkt auf Ersatz in Anspruch, da eine Absturzsicherung auf dem Balkon fehlte und es der Beklagte unterlassen hatte, einen Baustellenkoordinator zu bestellen. Gleich in mehrerer Hinsicht setzten die erkennenden Gerichte dem Ersatzanspruch Grenzen – und wiesen das Klagebegehren ab.

Beweis des rechtmäßigen Alternativverhaltens

Fraglich war, wie sich der Beklagte im gegenständlichen Fall richtig, also rechtmäßig hätte verhalten sollen. Es bestand eine Situation mit Absturzgefahr gemäß § 7 Abs 2 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV). Nach den einschlägigen Vorschriften der BauV sind in einer derartigen Situation Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen. Am Unfalltag war am Balkon keine Absturzsicherung vorhanden, obwohl dies nach den Vorschriften der BauV geboten war. Dennoch haftete der Beklagte nicht. Im Verfahren wurde festgestellt, dass sich der Unfall ebenso ereignet hätte, selbst wenn eine Absturzsicherung in der von § 8 BauV vorgesehenen Art, mit einer Mindesthöhe der Brustwehre von einem Meter über der Standfläche, aufgestellt worden wäre.

Gelingt also dem Schädiger, wie im vorliegenden Fall, der Beweis, dass der Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre, haftet er nicht (Beweis des „rechtmäßigen Alternativverhaltens“).

Überwiegendes Verschulden des Geschädigten

Im Anlassfall wurde die Haftung des Beklagten noch aus einem anderen Grund verneint. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hatte der Geschädigte ein derart sorgloses Verhalten an den Tag gelegt, sodass das Verschulden des Beklagten in den Hintergrund trat. Mit anderen Worten: Der Geschädigte hatte den Schaden durch seine Sorglosigkeit selbst herbeigeführt. Das Fehlen der Absturzsicherung, welches dem Beklagten anzulasten war, fiel demgegenüber nicht ins Gewicht. Offensichtlich stand der Geschädigte vor dem Unfall auf der vorletzten Sprosse der Leiter und war daher nicht in der Lage, die Leiter mittels Knieschluss zu stabilisieren. Der Geschädigte wusste, dass dies unzulässig war, und ihm war auch bekannt, dass die Absturzsicherung fehlte.

Überwiegt das Verschulden des Geschädigten erheblich, kann auch dies, wie die Entscheidung zeigt, den Entfall der Haftung zur Folge haben.

Fazit

Ein Schadenersatzanspruch besteht nur, wenn der Schaden (durch den Schädiger) kausal, rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt wurde. Wäre es auch bei rechtmäßigem Verhalten zum Schaden gekommen, haftet der Schädiger nicht. Ebenso kann ein erhebliches Eigenverschulden des Geschädigten zum Entfall der Haftung führen. ■

ZUM AUTOR

Mag. Heinrich Lackner

ist Juniorpartner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

